

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Getränketechnologie, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Geisenheim
Standort: Geisenheim
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

Laut Angaben der Hochschule per E-Mail vom 01.08.2022 werden im Rahmen der Studiengangsevaluation auch regelhaft Absolvent*innenbefragungen durchgeführt. Die derzeit in Überarbeitung befindliche Evaluationssatzung enthält entsprechende Vorgaben, sodass der Akkreditierungsrat hier keinen weiteren Handlungsbedarf sieht.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Evaluationssatzung für Lehre und Studium an der Hochschule Geisenheim University sowie die besonderen Bestimmungen (Prüfungsordnung 2022) der Hochschule Geisenheim für die Studiengänge Weinbau und Oenologie

(B.Sc.) und duale Variante Getränketechnologie (B.Sc.) und duale Variante Internationale
Weinwirtschaft (B.Sc.) International Wine Business (B.Sc.) (in englischer Sprache) in der vorgelegten
Form zeitnah in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von
§ 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am
Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

